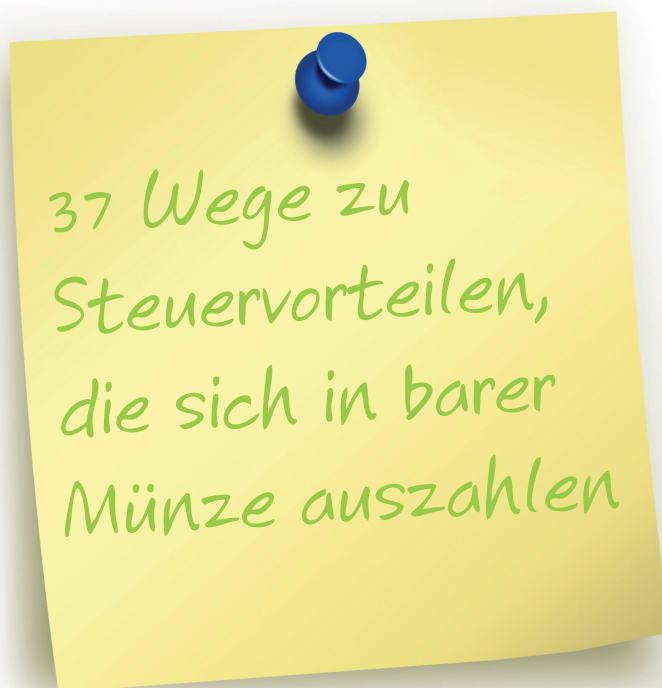


Steuern Sie erfolgreich durch die wirtschaftlich angespannten Zeiten



Das sich massiv verschlechternde wirtschaftliche Umfeld zwingt zunehmend, die Unternehmensplanung zu überarbeiten. Durch den Einsatz geeigneter Instrumente zur Verbesserung von Steuererklärungsprozessen und Unternehmensstrukturen können erhebliche Potenziale zur Optimierung des Liquiditätsbestandes und zur Kostensenkung realisiert werden. Gleichzeitig können sich richtig eingesetzte Strategien positiv auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirken und diese nachhaltig oder einmalig in vorteilhafter Weise beeinflussen; so können Umsatzsteuer- und Lohnsteuergestaltungen einen positiven Effekt auf den Vorsteuergewinn haben.

Mit dieser Broschüre stellen wir Ihnen 37 Ideen vor, mit denen Sie eine direkte Entlastung bei Ertrag-, Umsatz- und Lohnsteuer erreichen können. Ihre Ansprechpartner bei Deloitte freuen sich darauf, mit Ihnen Überlegungen zur Umsetzung dieser Ideen in Ihrem Unternehmen anzugehen.

Ihre Ansprechpartner

Lohnsteuer

Peter Mosbach

Tel +49 211 8772-2309

pmosbach@deloitte.de

Umsatzsteuer

Sonja Mühleisen

Tel +49 89 29036-8848

smuehleisen@deloitte.de

Ertragsteuern

Stefan Voßkuhl

Tel +49 211 8772-2204

svosskuhl@deloitte.com

Ertragsteuern

1. Senken Sie Ihre Steuervorauszahlungen.

Sieht Ihre Finanzplanung für 2009 einen Gewinnrückgang vor, reichen Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ein. Diesem Antrag sollten Sie eine Plan-GuV sowie eine vorläufige Steuerberechnung beilegen. Unter Umständen können Sie auch die rückwirkende Herabsetzung von Steuervorauszahlungen früherer Jahre erreichen, um noch vor dem Einreichen der Steuererklärung des betreffenden Jahres eine Steuererstattung zu erhalten. Diesem Antrag sollten Sie ebenfalls eine vorläufige Bilanz und eine Steuerberechnung beifügen.

2. Mobilisieren Sie Steuererstattungen.

Steuererstattungen, wie beispielsweise die Kapitalertragssteuer auf Dividendenzahlungen, können in einigen Fällen nur im Rahmen der Steuererklärungen erlangt werden. Sollte sich die Erstellung der Steuererklärung verzögern z.B. weil eine endgültige Bilanz noch fehlt, sollten Sie überlegen, eine Steuererklärung frühzeitig abzugeben, die auf dem vorläufigen Jahresabschluss beruht.

3. Beantragen Sie Freistellungsbescheinigungen für Kapitalertragsteuerzahlungen.

Bei Zahlung von Kapitalerträgen ins Ausland sowie Bezug von Auslandsdividenden durch eine deutsche Muttergesellschaft gilt: Eine vom Bundeszentralamt für Steuern bzw. der ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Freistellungsbescheinigung erlaubt es unmittelbar bei der Einreichung der Steueranmeldung den gemäß DBA oder Mutter-Tochter-Richtlinie reduzierten Quellensteuersatz anzusetzen und abzuführen. Ohne eine gültige Freistellungsbescheinigung muss trotz DBA bzw. Mutter-Tochter-Richtlinie zunächst die volle inländische Quellensteuer i.H.v. 26,37% in Deutschland abgeführt werden. Der Differenzbetrag wird nur auf Antrag erstattet.

Eine Freistellungsbescheinigung hat auch bei einer verdeckten Gewinnausschüttung Gültigkeit, so dass Quellensteuer nur zum reduzierten Steuersatz unmittelbar abgeführt werden muss. Zu beachten ist, dass die Ausstellungsdauer durch die Finanzverwaltung etwa zwei Monate betragen kann und die Freistellungsbescheinigung nicht rückwirkend gilt.

4. Beantragen Sie eine Investitionszulage.

Prüfen Sie die Möglichkeit, eine Investitionszulage zu beantragen. Diese Zulage wird gewährt für betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen (bspw. Ingenieure, Forschung und Entwicklung, Werbung, Verlage) und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Bundesländern und in Berlin (Fördergebiet). Begünstigte Erstinvestitionen i.S.d. Gesetzes sind hierbei

grundsätzlich die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie neuer Gebäude, soweit diese zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören und mind. fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in einem begünstigten Betrieb im Fördergebiet genutzt werden. Die Investitionszulage beträgt in 2009 grundsätzlich 12,5%. Für Investitionen klein- und mittelständischer Unternehmen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden sogar bis zu 27,5% gewährt.

5. Prüfen Sie die Rückgewähr von Einlagen.

Die Rückzahlung von Einlagen des Gesellschafters aus dem steuerlichen Einlagekonto (Einlagenrückgewähr) gilt nicht als Dividendenzahlung und unterliegt somit nicht der Kapitalertragsteuer. Zu beachten ist allerdings, dass Leistungen der Gesellschaft erst dann mit dem steuerlichen Einlagekonto verrechnet werden dürfen, wenn kein sonstiger ausschüttbarer Gewinn mehr vorhanden ist.

6. Ziehen Sie den Rückkauf eigener Anteile in Erwägung.

In bestimmten Fällen kann ein Unternehmen den Rückkauf eigener Anteile in Erwägung ziehen. Dieser Rückkauf unterliegt – falls angemessen strukturiert und betrieblich veranlasst – nicht der Kapitalertragsteuer.

7. Bedenken Sie grenzüberschreitende Fusionen.

Wenn ein deutsches Unternehmen grenzüberschreitend mit einer EU Muttergesellschaft fusioniert, kann die Einbringung des deutschen Geschäftsbereichs das Eigenkapital des EU-Unternehmens erhöhen. Die Verschmelzung kann erfolgsneutral zu Buchwerten erfolgen, so dass thesaurierte Gewinne des übergehenden Unternehmens nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen. Die gleichen Gestaltungsüberlegungen gelten grundsätzlich auch für den Fall der grenzüberschreitenden Fusion einer EU-Tochtergesellschaft auf die deutsche Muttergesellschaft.

8. Vermeiden Sie Verspätungszuschläge.

Wenn eine rechtzeitige Einreichung der Steuererklärung nicht erfolgen kann, können Sie eine Steuererklärung auf Basis von vorläufigen Daten erwägen, um Verspätungszuschläge zu vermeiden.

9. Vermeiden Sie Zinskosten.

Wenn die Steuererklärung nicht innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, beim Finanzamt eingereicht und veranlagt werden kann, kann durch eine freiwillige Steuerzahlung die Festsetzung von Zinsaufschlägen (6% p.a.) vermieden werden, wenn insgesamt mit einer Steuernachzahlung gerechnet wird.

Ertragsteuern

10. Stellen Sie Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in eine Rücklage ein.

Bei Veräußerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre zum Anlagevermögen gehört haben, können die entstehenden Veräußerungsgewinne erfolgsneutral in eine Rücklage eingestellt werden (§ 6b-Rücklage) oder von den Anschaffungskosten neu angeschaffter Grundstücke bzw. Gebäude abgezogen werden. Wird der Gewinn in eine Rücklage eingestellt, kann er von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Grundstücken bzw. Gebäuden abgezogen werden, die in den folgenden vier Jahren angeschafft oder hergestellt werden. Ein sofortiger Abzug des Gewinns von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Einstellung in eine Rücklage) ist möglich für Grundstücke oder Gebäude, die im Jahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Jahr angeschafft worden sind.

11. Verringern Sie Zinserträge.

Zinslose Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr müssen diskontiert werden, was das Einkommen des Schuldners im Jahr der Darlehensgewährung erhöht. Dies kann verhindert werden, indem ein Zinssatz für solche Verbindlichkeiten vertraglich festgesetzt wird – der mitunter sehr gering sein kann. Diese Vorgehensweise kann i.d.R. nur bei inländischen Sachverhalten genutzt werden, da in einem grenzüberschreitenden Kontext Verrechnungspreisregelungen Vereinbarungen wie zwischen fremden Dritten erfordern. Zinslose inländische Verbindlichkeiten können etwa dann vorliegen, wenn eine Organschaft gegründet und die Gewinnabführungsverpflichtung der Tochtergesellschaft nicht ausgeglichen, sondern in ein Darlehen an die Muttergesellschaft umgewandelt wird.

12. Nutzen Sie den steuerlichen Verlustrücktrag auf Vorjahre.

Verluste können für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer für ein Jahr zurückgetragen werden (nicht für Gewerbesteuerzwecke). Der Verlustrücktrag ist begrenzt auf € 511.500 (bei zusammenveranlagten Ehegatten € 1.023.000). Darüber hinaus gehende Verluste können auf unbestimmte Zeit vorgetragen werden. Die vorgetragenen Verluste können nur mit zukünftigen Gewinnen in Höhe von € 1 Mio. unbegrenzt, darüber hinaus mit 60% der die 1 Mio. übersteigenden Gewinne verrechnet werden (bei zusammenveranlagten Ehegatten € 2 Mio.). Verlustrückträge müssen in der Steuererklärung des Jahres angegeben werden, in dem der Verlust eingetreten ist.

13. Nutzen Sie Verluste durch eine Organschaft.

Innerhalb einer Organschaft entstandene laufende Verluste einer Gesellschaft können mit Gewinnen einer anderen Gesell-

schaft verrechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Muttergesellschaft seit Beginn des Wirtschaftsjahres die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft hat (finanzielle Eingliederung). Zusätzlich muss zwischen Organträger und Organgesellschaft ein steuerlich anzuerkennender Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden.

14. Nutzen Sie Verluste durch Abtretung von Forderungen.

Können die Voraussetzungen einer Organschaft nicht erfüllt werden, so ist eine Verlustnutzung durch Abtretung zukünftig fälliger Forderungen seitens der profitablen Gesellschaft an die Verlustgesellschaft möglich. Eine Abtretung unter dem Nennwert der Forderung erzeugt Aufwand für den Verkäufer und Gewinne für die Verlustgesellschaft, die im Fälligkeitszeitpunkt der Forderungen durch den Abzinsungseffekt realisiert werden.

15. Beantragen Sie eine Steuerermäßigung für Verluste einer ausländischen Betriebsstätte.

Der EuGH führt aus, dass die steuerliche Nichtberücksichtigung von ausländischen Betriebsstättenverlusten im Mitgliedstaat des Sitzes des Stammhauses (hier Deutschland) dann der Niederlassungsfreiheit widerspreche, wenn endgültige, d.h. im Betriebsstättenstaat nicht mehr nutzbare Verluste in Deutschland keine Berücksichtigung finden. Aufgrund des am 15.05.2008 ergangenen EuGH-Urteils können nun jedenfalls alle „endgültigen“ Verluste aus ausländischen Betriebsstätten im Mitgliedstaat des Sitzes des Stammhauses steuerlich berücksichtigt werden.

16. Leisten Sie Vorauszahlungen auf Lizenzen.

IIP-Rechte oder Lizenzen können vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich von den Tochtergesellschaften über vorzeitig geleistete Vorauszahlungen vergütet werden, um einen umgehenden cash-flow zu erhalten. Die erhaltenen Erträge sind periodengerecht abzugrenzen und zu diskontieren.

17. Beachten Sie die Restriktionen des steuerwirksamen Zinsausgabenabzugs durch die Zinsschranke.

Das deutsche Steuerrecht sieht bei der Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen eine Beschränkung vor. Der Nettozinsaufwand ist unter bestimmten Voraussetzungen nur in Höhe von 30% des EBITDA sofort abziehbar. Darüber hinausgehender Zinsaufwand muss auf Folgejahre vorgetragen werden. Durch verschiedene Maßnahmen, wie der Bildung von Organkreisen oder der Bildung von kleinen Beteiligungen mit einem Nettozinsaufwand unter € 1 Mio., kann die negative Wirkung der Zinsschranke verhindert werden. Für Konzerngesellschaften besteht grundsätzlich eine Escape-Klausel, nach der Tochtergesellschaften auch über die Beschränkung hinaus Zinsen als Aufwand ansetzen können, wenn die Eigenkapitalquote der Gesellschaft gleich

Ertragsteuern

hoch oder höher ist als die des Konzerns. Der Eigenkapitalvergleich ist grundsätzlich nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS zu führen und sollte alljährlich vor Ende des Wirtschaftsjahres überprüft werden.

18. Erzeugen Sie zusätzliche Gewinne, die an die Muttergesellschaft geleistet werden können.

Wenn ausreichend liquide Mittel, aber zu geringe handelsrechtliche Gewinne vorhanden sind, kann eine Unternehmensrestrukturierung (Fusion, Ausgliederung, etc.), die handelsrechtlich zu Marktwerten erfolgt, die Gewinnsituation verbessern. Gleichzeitig kann die Umstrukturierung für Steuerzwecke zu Buchwerten abgewickelt werden, so dass keine zusätzliche Steuerbelastung resultiert.

19. Beachten Sie die Beschränkungen des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften.

Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen, so wird dies steuerlich als schädlicher Beteiligungserwerb gewertet. Folge ist, dass bis zum Erwerb nicht ausgeglichene oder abgezogene Verluste quotaal nicht mehr abziehbar sind. Erfolgt eine Anteilsübertragung von über 50%, so kommt es sogar zu einem vollständigen Verlustuntergang.

20. Überdenken Sie Ihre Rechtsform.

Die Kapitalgesellschaft stellt im Gegensatz zur Personengesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt dar. Dies führt dazu, dass bspw. Gesellschafterdarlehen steuerlich anerkannt werden, d.h. die von der Gesellschaft zu zahlenden Zinsen als gewinnmindernde Betriebsausgabe abzugsfähig sind. Bei einer Personengesellschaft hingegen werden die Darlehensschuld sowie die Zinszahlungen gegenüber dem Gesellschafter bei diesem als Forderung gebucht, so dass insgesamt keine Gewinnminderung eintritt.

Des Weiteren bezieht der Geschäftsführer einer GmbH, auch wenn er an der Gesellschaft beteiligt ist, grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Bei der Gesellschaft sind die Gehaltszahlungen dementsprechend Betriebsausgaben und mindern den körperschaft- und gewerbsteuerlichen Gewinn. Im Gegensatz hierzu werden Einkünfte der geschäftsführenden Gesellschafter einer Personengesellschaft als Sondervergütungen und damit als gewerbliche Einkünfte behandelt, die den Gewinn nicht mindern. Ein Vorteil der Personengesellschaft ist indes in der sogenannten Thesaurierungsbegünstigung zu sehen. So kann der positive

Entnahmeüberschuss jedes Gesellschafters (positiver Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres) einer begünstigten Besteuerung iHv 28,25% zugeführt werden. Erst bei Entnahme des auf diese Weise thesaurierten Gewinns erfolgt eine Nachversteuerung iHv. 25%.

21. Überdenken Sie Ihre Auslandsinvestitionen.

Auch bei Auslandsinvestitionen ist die Rechtsform beachtenswert. Beteiligen Sie sich an einer ausländischen Personengesellschaft oder begründen Sie eine Betriebsstätte im Ausland, so werden die Gewinne dem (niedrigen) ausländischen Steuersatz unterworfen und bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Freistellungsmethode von der Besteuerung im Inland freigestellt. Die im Inland steuerbefreiten Einkünfte werden nur bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes berücksichtigt. Beteiligen Sie sich an einer Kapitalgesellschaft im Ausland, unterliegen zusätzlich die Dividendenzahlungen aus dem Ausland der Besteuerung in Deutschland.

22. Nutzen Sie Kapitalanlagestrategien.

Eine Anlage frei verfügbarer Liquidität kann seitens des Gesellschafters einer Personengesellschaft als Darlehen an seine Gesellschaft gegeben werden. Hierbei kommt es jedoch zur Besteuerung der Zinserträge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz (bis zu 45%). Eine Anlage der freien Mittel als Bankguthaben erzeugt hingegen Zinszahlungen, die der Abgeltungsteuer i.H.v. 25% unterliegen. Dies kann zu einer Steuerersparnis von bis zu 20% führen.

23. Doppelbelastungen vermeiden durch Organschaft.

Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich steuerfrei, allerdings gelten 5% der Ausschüttung als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe. Vereinnahmt die Tochtergesellschaft eine Dividende aus dem Ausland, so wird bei Weiterleitung an die Muttergesellschaft folglich eine zweimalige Belastung erzeugt. Diese Mehrfachbelastung kann durch Begründung einer Organschaft zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft im Inland vermieden werden. Hierdurch wird die ausländische Dividende erst auf Ebene der Muttergesellschaft mit 5% nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben belastet. Es bleibt mithin bei einer einmaligen Besteuerung der ausländischen Dividende. Darüber hinaus werden bei der Gewinnabführung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft innerhalb des Organkreises keine 5% der Gewinnabführung als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe angesetzt. Eine Besteuerung der Gewinne der Tochtergesellschaft erfolgt nur auf der Ebene der Muttergesellschaft.

Umsatzsteuer

24. Machen Sie Ihre ausländische Umsatzsteuer früher geltend.

Einige Länder ermöglichen bzw. fordern einen Antrag auf Mehrwertsteuerrückerstattung/Vorsteuervergütung vor Ablauf des Jahres, für das dieser Antrag gestellt wurde (z.B. viertel- oder halbjährlich). Wenn beträchtliche Rückzahlungsbeträge vorliegen, kann es sinnvoll sein, diese Anträge frühzeitig zu stellen, selbst wenn dies zusätzliche Verwaltungskosten produziert.

25. Reichen Sie vollständige Vorsteuervergütungsanträge ein.

Das Bundeszentralamt für Steuern kann Anträge auf Vorsteuervergütung für ausländische Gesellschaften zügiger bearbeiten, wenn diese richtig und vollständig eingereicht werden. Reichen Sie Rechnungsbelege im Original ein und achten Sie darauf, dass in den Rechnungen alle Angaben richtig und vollständig sind. Legen Sie eine aktuelle Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde bei (im Antragstellungszeitpunkt nicht älter als ein Jahr) und vergessen Sie nicht die eigenhändige Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaft.

26. Erhöhen Sie Umsatzsteuer-Rückzahlungen für Bewirtungs- und Reisekosten.

Überprüfen Sie die Möglichkeit einer Umsatzsteuer-Rückzahlung für Bewirtungs- und Reisekosten. Nutzen Sie die aktuelle Rechtslage in einigen Ländern, die Verjährungsfristen für rückwirkende Erstattung auf nichtbeantragte Vorsteuer für diese Ausgaben (z.B. in Großbritannien auf Basis der Entscheidung in der Rechtssache Condé Nast) betreffen.

27. Achten Sie auf Forderungsausfälle.

Achten Sie auf eine ausreichende Dokumentation von Forderungsausfällen, um rechtzeitig eine Umsatzsteuerberichtigung (Erstattung gezahlter Umsatzsteuer bei endgültigem Forderungsausfall) durchführen zu können.

28. Stellen Sie eine frühzeitige Umsatzsteuervoranmeldung sicher.

Eine frühzeitige und korrekte Voranmeldung mit frühen Vorsteuer-Rückzahlungen und entsprechender Ausgangssteuer-Rechnungslegung können eine verspätete Antragstellung und Mahngebühren vermeiden.

29. Nutzen Sie Datenabfragen und -analysensysteme.

Die Nutzung von Datenabfrage und -analysensystemen – wie von Deloitte mit ABACUS angeboten und von Steuerbehörden verwendet (IDEA) – hilft, eine doppelte Rechnungsstellung für den selben Umsatz (Umsatzsteuer-Überbezahlung) oder dop-

pelte Vorsteuer-Rückzahlung (Rückzahlungs-/Tilgungspflicht mit Zinsen) zu verhindern.

30. Nutzen Sie die Möglichkeit einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

Eine Organschaft zwischen zwei Unternehmen für Zwecke der Umsatzsteuer führt dazu, dass nur ein Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes vorliegt. Leistungsbeziehungen im Organkreis sind nichtsteuerbare Innenumsätze und lösen somit keine Umsatzsteuer aus. Organträger kann jeder Unternehmer (auch natürliche Personen) sein, Organgesellschaften nur juristische Personen. Zur Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft muss die Organgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Organträger kann auch ein ausländisches Unternehmen sein, allerdings beschränkt sich die Wirkung der Organschaft nur auf das Inland (Deutschland).

31. Fordern Sie Rechnungen frühzeitig an.

Achten Sie auf eine frühzeitige und vollständige Rechnungsstellung des Veräußerers, um eine Vorsteuer-Rückerstattung zu gewährleisten. Planen Sie frühzeitig die Bearbeitung von Eingangsrechnungen und – falls verhandelbar – mit der Finanzverwaltung eine Vorsteuer-Rückerstattung auf der Basis von Vorsteuer-Schätzungen für Monate, in denen Rechnungen zwar gestellt sind, aber der Finanzverwaltung noch nicht vorliegen.

32. Erstellen Sie Rechnungen per Gutschrift.

Prüfen Sie als Käufer die Möglichkeit der Abrechnung per Gutschrift. Die Erstellung einer Gutschrift (= Rechnung) durch Sie als Erwerber im Auftrag des Verkäufers hat den Vorteil, dass Ihnen die Rechnung sofort vorliegt und ein Vorsteuer-Anspruch ohne Verzögerung geltend gemacht werden kann.

33. Beschleunigen Sie Umsatzsteuer-Rückzahlungen durch eine Umsatzsteuerregistrierung.

Sogar einmalige Umsätze können in einigen Ländern in einer Auflage zur Umsatzsteuer-Registrierung münden. Dies führt zwar zu zusätzlichen Verwaltungskosten. Zu beachten ist jedoch, dass die mit einer Registrierung verbundenen Umsatzsteuer-Berichtspflichten es ermöglichen, ausländische Vorsteuer, die mit dem Umsatz möglicherweise einhergeht, viel schneller zurückzuerhalten, als durch die 8. oder 13. EU-Umsatzsteuer-Richtlinie zum Anspruch auf Vorsteuervergütung vorgesehen. Es könnte in diesem Zusammenhang auch eine freiwillige Registrierung – falls möglich – in Betracht gezogen werden (eine freiwillige Registrierung in Deutschland für ausländische Gesellschaften ist allerdings nicht möglich).

Lohnsteuer

34. Beachten Sie die Weiterbelastung von Entsendekosten.

Gleichzeitig mit der Zahlung der Kosten, die bei Entsendung eines Arbeitnehmers an eine ausländische Unternehmung entstehen (Gehalt, Lohnnebenleistungen, Steuern, etc.), sollte eine Weiterbelastung dieser Entsendekosten an das ausländische Unternehmen vorgenommen und unmittelbare Zahlung angefordert werden.

35. Kontrollieren Sie Einkommensteuerzahlungen für Beschäftigte im Auslandseinsatz.

Fordern Sie Ihre Mitarbeiter, die derzeit an ein ausländisches Unternehmen entsendet oder von einem ausländischen Unternehmen nach Deutschland entsendet worden sind, auf, Deloitte die relevanten Daten für die Vorbereitung der Steuererklärung frühzeitig vorzulegen, um eine vollständige Lohnsteuererstattung zu erlangen. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang genau, ob es den Entsendegrundsätzen Ihres Unternehmens entspricht, dass das Unternehmen die entsprechende deutsche und ausländische Einkommensteuer für Mitarbeiter trägt, die derzeit an eine ausländische Firma ausgeliehen sind.

36. Beantragen Sie Freistellungsbescheinigungen.

Arbeitnehmer, die in das Ausland entsendet worden sind, können bei entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland von der Besteuerung befreit sein. Beantragen Sie daher insbesondere bei Nettolohnvereinbarungen entsprechende Freistellungsbescheinigungen für diese Arbeitnehmer.

37. Vermeiden Sie Geldbußen.

Anträge auf Lohnsteuerrückzahlungen sollten frühzeitig und vollständig eingereicht werden, um zusätzliche Zahlungen zu vermeiden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2009 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



www.deloitte.com/de

Stand 2/2009

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu